

# Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 120 ECTS- Anrechnungspunkten für das Studienjahr 2026/27

## Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber\*innen zum Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen werden können, führt die Private Pädagogische Hochschule Augustinum gem. § 50 Abs. 6 HG idgF. ein Reihungsverfahren durch.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber\*innen, die im Studienjahr 2026/27 an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum zum Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen werden wollen.
- (2) Ausgenommen vom Reihungsverfahren sind Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe beantragen.

## § 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten wird mit insgesamt 25 festgelegt.

## § 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerber\*innen sind zum einen der Abschluss eines Bachelorstudiums für das Lehramt Primarstufe im Umfang von 180 ECTS-AP gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 HG und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Absolvent\*innen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt Primarstufe im Umfang von 180 ECTS-AP gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 HG an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum werden vor Absolvent\*innen einer Pädagogischen Hochschule im PHVSO und diese wiederum vor Absolvent\*innen anderer Pädagogischen Hochschulen gereiht. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (3) Alle weiteren Personen, welche nach den Zulassungsbedingungen des Curriculums des Masterstudiums Lehramt Primarstufe im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten (angeboten ab 01.10.2025) die Zulassungsbedingungen erfüllen, werden nachfolgend der unter § 3 (2) genannten Gruppe nach dem Zeitpunkt der Anmeldung gereiht.
- (4) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerber\*innen überschritten wird, entscheidet das Los.

- (5) Bleibt die Anzahl der Studienwerber\*innen nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Primarstufe unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (6) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2026/27 werden auf der Website der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum veröffentlicht.

#### **§ 4 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2026/27 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum:

Die Rektorin:

RgR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Seel